

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag.
2. Mündliche und telefonische Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Vereinbarungen, in denen das Schriftformerfordernis abbedungen werden soll.
3. Unsere Angebote sind freibleibend.
4. An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
5. Entgegenstehende Vertragsbedingungen werden von uns nicht akzeptiert. Sollte es in einem solchen Fall gleichwohl zu einem Vertragsabschluß kommen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

II. Lieferung

1. Die von uns angegebenen Lieferzeiten sind annähernd und unverbindlich. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn zu diesem Zeitpunkt der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, wie z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder bei Vor- bzw. Unterlieferanten, behördliche Beschlagnahme usw., soweit diese Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Ware von Einfluss sind. Die vorgezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
2. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzugs oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Nimmt der Käufer die Ware nicht ab, obgleich sie abnahmefähig ist, so sind wir berechtigt nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25% des Kaufpreises ohne Schadensnachweis oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen höheren Schadens zu verlangen. Dieser Anspruch ist vertraglich vereinbarter Schadensersatz und keine Vertragsstrafe. Der Käufer gerät gleichfalls in Abnahmeverzug mit entsprechend rechtlicher Konsequenz, wenn er die Genehmigung von Konstruktions- bzw. Reinzeichnungen nicht binnen 2 Wochen nach Zustellung vornimmt und auch die Nachfrist von 14 Tagen verstreichen lässt, soweit seine Mitwirkung hierzu erforderlich bzw. vereinbart ist.

III. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Ware das Werk verlässt oder abholbereit oder versandbereit gemeldet wird.
2. Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsmittel erfolgt nach unserem Ermessen ohne Gewähr der billigsten Verfrachtung.

IV. Preise und Zahlung

1. Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen, ohne Aufstellung oder Montage, ab Werk, ausschließlich Verpackung, sofern hierzu keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden. Die am Tag der Lieferung geltende Mehrwertsteuer tritt zu dem vereinbarten Preis hinzu.
2. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Bei frachtfreier Rücksendung des Leergutes werden 2/3 des hierfür berechneten Betrages gutgeschrieben, ausgenommen Einwegverpackungen, die nicht zurückgenommen werden.
3. Für Objekte im Wert bis € 25.000,00 sind unsere Rechnungen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto fällig.
4. Für Objekte im Wert über € 25.000,00 gelten folgende Zahlungsbedingungen:
30% nach Erhalt der Auftragsbestätigung,
60% nach Meldung der Versandbereitschaft,
10% nach Abnahme, spätestens 30 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft, jeweils netto.
5. Die Zahlung mit Wechseln bedarf besonderer Vereinbarung und erfolgt erfüllungshalber. Die Diskontspesen sind vom Käufer nach Aufgabe in bar zu vergüten.
6. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, wenn die vom Käufer geltend gemachten Ansprüche von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
7. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so sind sämtliche Verbindlichkeiten sofort fällig. Das gleiche gilt bei Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln oder Zahlungseinstellung des Käufers.
8. Werden uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Käufer.
2. Verschaffen wir dem Käufer die Mittel zur Kaufpreiszahlung dadurch, dass wir ihm einen von uns ausgestellten und von ihm angenommenen Wechsel zur Diskontierung indossieren (Wechsel-Scheck-Verfahren), so geht das Eigentum an der Ware erst auf den Käufer über, wenn der Wechsel eingelöst und unsere Wechselhaftung erloschen ist.
3. Den dem Käufer aus der Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen entstehenden Miteigentumsanteil überträgt er uns im voraus mit Entgegennahme der Vorbehaltsware. Er verwahrt für uns die Erzeugnisse unentgeltlich.
4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Sachen nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern und unsere Vorbehaltsrechte nicht durch irgendwelche Verfügungen über die Ware, z.B. Sicherungsübereignung oder Verpfändung beeinträchtigen.

5. Tatsächliche oder rechtliche Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie deren Beschädigung oder Abhandhandkommen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
6. Alle dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen im Hinblick auf die Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche tritt er im voraus an uns ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert oder geht sie in Werklieferungen ein, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Eingehende Beträge hat er treuhänderisch zu verwalten, von seinem Vermögen gesondert zu halten und unverzüglich bis zur Höhe des Kaufpreises an uns auszuführen. Auf unser Verlangen hat er dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, wobei unser Recht, die Abtretung jederzeit offenzulegen, unberührt bleibt.

VI. Mängelhaftung und Schadenersatz

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir wie folgt:

1. Unter der Voraussetzung, dass die gelieferte Ware im täglichen 8-Stunden-Betrieb (Einschicht-Betrieb oder 2500 Betriebsstunden p.a.) eingesetzt ist, sind alle diejenigen Teile oder Leistungen nach unserer Wahl nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, infolge eines nachweisbar vor dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung, unbrauchbar werden. Die Feststellung solcher Mängel muss unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Weitergehende Gewährleistungsansprüche bestehen nicht.
2. Für Bohrrüssel und Sonotroden übernehmen wir die Mängelhaftung für einen Zeitraum von 6 Monaten in der Form, dass bei Ersatz innerhalb dieses Zeitraums der Wertanteil, der auf die unverbrauchte Haftzeit entfällt, beim Verkauf angerechnet wird.
3. Die im Zuge der Mängelbeseitigung von uns am Aufstellort zu tragenden Kosten umfassen die Material- und Lohnkosten einschließlich der Gemeinkostenzuschläge. Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Auslösungen fallen nicht unter die von uns zu tragenden Kosten und werden dem Käufer berechnet. Kosten für Ersatzleistungen und Reparaturen, die im Herstellerwerk ausgeführt werden, werden von uns getragen. Transportkosten Hin- und Rückversand gehen zu Lasten des Käufers.
4. Zur Mängelbeseitigung hat uns der Käufer eine angemessene Frist einzuräumen. Verweigert er dies, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.
5. Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in 6 Monaten.
6. Die Mängelhaftung umfasst nicht die natürliche Abnutzung, ferner nicht die Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlender oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
7. Sollte der Käufer innerhalb der Gewährleistungsfrist ohne unsere vorherige Zustimmung an der Ware Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten selbst vornehmen, sind wir von der Mängelhaftung befreit. Sollten die mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vom Käufer vorgenommenen Arbeiten unsachgemäß vorgenommen werden, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.
8. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes des Käufers, so beträgt die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen und Ersatzleistungen 6 Monate.

VII. Sonstige Schadensersatzansprüche

Anderweitige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

VIII. Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz des Lieferers.

IX. Verbindlichkeit des Vertrages

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.



KLN Ultraschall AG
Odenwaldstr. 8
D-64646 Heppenheim
Telefon (49) (0) 6252/14-0
Telefax (49) (0) 6252/14-277
e-mail info@kln.de
Internet http://www.KLN.de